

Itauer ihr Wütchen. Es ist hoch an der Zeit, daß die deutsche Regierung den Urhebern dieser unerhörten Vorgänge ein energisches Dikt zurück und ihnen klarmacht, daß eine deutsch-italienische „Freundschaft“ niemals bestehen kann, wenn Italien die nationalen Empfindungen aller Deutschen alljährlich beleidigt. Aber auch der Völkerverbund sollte nicht länger sich von Itauen am Karrenseil führen lassen, auch wenn es in diesem Falle Deutsche sind, die so immer zu leiden haben.

**Italien und die Unruhen in Albanien.**

Rom, 18. Dez. Die „Agenzia Stefani“ kündigt die Entsendung zweier italienischer Kriegsschiffe in die albanischen Gewässer an und dementiert gleichzeitig die Behauptung, daß Italien mit Subtilitäten ein Abkommen geschlossen habe, das die Unabhängigkeit Albanien verleihe. Endlich verbreitet Stefani eine Mitteilung des albanischen Vizekonsuls in Tirana, wonach Versammlungen in Albanien stattgefunden hätten, in denen die Reorganisation der Nationalität der Bevölkerung verhandelt und der Völkerverbund erörtert wird, gegen Südslawien und Griechenland, die die Albanen unterdrücken hätten. Schritte zu unternehmen. Die höchste albanische Befehlshaber erklärt, daß die Banden, die jetzt in Albanien eingedrungen seien, sich in südslawischen Zentren gebildet hätten. Aufrichtig heißt die höchste albanische Befehlshaber zu den heute von den italienischen Vizekonsul gemeldeten Erfolgen der Aufständischen sein, es herrsche ferner die Revolution in Albanien. (W. T. B.)

**Die inneren Wirren in Italien.**

(Eigener Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten“.)  
Rom, 18. Dezember. Der Kampf zwischen Regierung und Opposition hat sich durch den heutigen Beschluß des Abgeordnetensammlungsparlamentes wesentlich verschärft. Die Wähler der Staatsanwaltschaft hatte von der Kammer die Aufhebung der parlamentarischen Immunität gegen den Vizepräsidenten der Kammer, Giunta, verlangt, weil er der Organisation eines Komitees einer Gruppe von Faschisten gegen den sozialistischen Reichstagspräsidenten Forci auf dem Wählerkongress während der Wahlzeit beschuldigt wird. Giunta hat infolgedessen seinen Austritt als Vizepräsident eingereicht. Die Kammer aber lehnte den Austritt mit großer Mehrheit ab, jedoch gegen die Stimme Salandras.

Rom, 17. Dez. Nach dem „Messaggero“ war gestern der Wehrdienstausweis der Kammer unter dem Vorsitz Mussolinis verabschiedet, um über die Pressevorlage zu beraten. Mussolini betonte, er habe mit dieser Vorlage nur eine technische Arbeit herbeizuführen und nicht eine Handhabe bieten wollen, um sich der unbequemen Presse zu entziehen. An drei Punkten halte die Regierung entschieden fest:

- 1. mäßigen die Bestimmungen über die verantwortlichen Redakteure,
- 2. die Schadenersatzansprüche an ein Blatt gemäßigter werden und
- 3. die Verleumdungsprozesse ohne Verschleppung durchzuführen werden können.

Abgeordneter Ricco (Rechtsliberal) kritisierte scharf die Vorlage unter dem Vorfall seiner Anhänger. Gegenüber der Tagesordnung Erlandsos, die die Vorlage ohne weitere Entscheidung ablehnt, will die Regierungsmehrheit sich für eine Tagesordnung entscheiden, die wenigstens die Grundprinzipien der Vorlage ausdrücklich aufhebt. Das ganze Bemühen der faschistischen Mehrheit geht dahin, daß am nächsten Donnerstag bei der Wahl der Kommission die Vorlage nicht von vornherein verworfen wird. Alle Abgeordneten der Regierungsmehrheit haben daher die Aufforderung erhalten, am Donnerstag zur Stelle zu sein. (W. T. B.)

**Ein händiger Ratsch für Polen?**

Warschau, 18. Dez. Die neue Wälder lassen sich aus London melden, daß die enalische Regierung in nächster Zeit ihre Warschauer Gesandtschaft in eine Postkraft umwandeln wolle. Chamberlain habe darüber bereits mit Herriot verhandelt. In England sei man bereit, auf diese Weise Polen als Großmacht anzuerkennen und ihm einen händigen Ratsch im Völkerverbund zu verschaffen.

**Meuterei in Kalgan.**

(Eigener Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten“.)  
Peking, 18. Dez. „Petit Journal“ meldet aus Peking, daß die Garnison Kalgan im Nordwesten von Peking während der Abwesenheit des Oberkommandierenden gemeutert habe. Die Meuterei hätte drei Hauptgeheimnisse: Straßen in Brand gesetzt, Leben und Banken wurden geplündert. Momentlich die Standard-Oil-Gesellschaft hat schwere Verluste erlitten. Auch amerikanische Kaufleute seien schwer geschädigt worden. Europäer seien bei der Meuterei nicht verletzt worden, dagegen einige Chinesen. Die Lage in Kalgan sei ernst.

**Der Schiedspruch im sächsischen Steinkohlenbergbau.**

Berlin, 18. Dez. Die kürzlich verhängten Schlichtungsverhandlungen für das Erzgebirge des sächsischen Steinkohlenbergbaues wurden am 16. Dezember zu Ende geführt. Der vom Schlichter gestellte Schiedspruch sieht eine allgemeine dreiprozentige Erhöhung der Löhne ab 1. Dezember 1924 vor und wurde gegen die Stimmen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gefällt. In der Begründung des Schiedspruches heißt es, daß die Wirtschaftslage des sächsischen Steinkohlenbergbaues eine Lohnerhöhung in dem Ausmaße, wie es für die Bergarbeiterschaft unter den heutigen Lebensverhältnissen durchaus wünschenswert wäre, nicht zuläßt. Erklärungsversuche zum Schiedspruch ist der 20. Dezember 1924. Nach den in den Verhandlungen abgegebenen Erklärungen ist anzunehmen, daß beide Seiten den Schiedspruch ablehnen werden.

In der Lohnstreitigkeit im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist der Schiedspruch vom 10. Dezember nach der Schlichtungsverordnung von amtswegen für verbindlich erklärt worden.

**Der neue Strafgeheimwurf.**

Berlin, 18. Dez. Wie die „Neue Zeit“ kundigt, mitteilen weiß, ist der Entwurf eines neuen Strafgesetzes, dem das Reichskabinett vor einiger Zeit zustimmte, dem Reichsrat angeteilt worden. Der Entwurf soll vorher noch der öffentlichen Kritik unterstellt werden. Alle beteiligten Verursachungsstellen sollen zu tatsächlichen Meinungen aufzufordern werden. Die Beratung des Entwurfs im Reichsrat dürfte kaum vor der Mitte des folgenden Jahres beendeten.

Der sogenannte Abtreibungsparagraph sei im Gefechtswort wesentlich gemildert worden und sehr in leichterem Falle Strafbefreiung vor. Der bisherige § 175 bleibe in der Hauptsache bestehen. Verändert seien die Bestimmungen über homosexuelle Verbrechen gegen Jugendliche. Der Entwurf sehe weiter vor, daß Verurteilte in Werkmahrunghaft aufgenommen werden können, deren Fortdauer alle drei Jahre vom Gericht überprüft werden solle. Der Entwurf behalte die Todesstrafe bei. (W. T. B.)

**Spröde und rote Haut**

Auffrischen der Hände und des Gesichts, Mundwunden und unreinen Teint beseitigt  
**Leokrem** Dieses bewährte Hautpflegemittel erhalten Sie überall, wo Sie die bekannte Glaxo-Produkte kaufen.

**Das Todesurteil gegen Haarmann und Grans.**

**Die Verhängung des Urteils.**

Dannover, 18. Dez. Zur Urteilsverkündung im Haarmann-Prozess ist der Andrang ganz besonders stark. Viele Zuhörer können, trotzdem sie im Besitze von Karten sind, keinen Einlaß mehr finden. Für die Urteilsverkündung sind besondere Vorkehrungen getroffen worden, da bekannt geworden ist, daß von gewisser Seite ein Attentat auf Haarmann geplant ist. Zum Schutze der Angeklagten ist deshalb ein besonderes Aufgebot von Schupo im Saale aufgestellt. Das Publikum wird vor dem Betreten des Saales nach Waffen durchsucht. Im Hof betritt der Gerichtshof den Saal. Landgerichtsdirektor Böckelmann eröffnet die Verhandlung und macht den Angeklagten Grans darauf aufmerksam, daß er im Fall Dannappel evtl. nicht wegen Anstiftung sondern wegen Beihilfe zum Mord verurteilt werden wird. Es werde ihm deshalb Gelegenheit zur Verteidigung gegeben. Da das Wort weder von Angeklagten Grans noch von der Verteidigung gewünscht wird, zieht sich das Gericht darauf nochmals zur Beschlußfassung zurück. Darauf wird folgendes Urteil vom Vorsitzenden verkündet:

Der Angeklagte Gendler Fritz Haarmann wird wegen Mord in 24 Fällen unter Freisprechung von der Anklage des Mordes in drei weiteren Fällen vierundszwanzigmal zum Tode verurteilt. Außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Der Angeklagte Kaufmann Grans wird wegen Anstiftung zum Mord in einem Falle zum Tode sowie wegen Beihilfe zum Mord in 13 Jahren Justizhaus verurteilt. Auch ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens tragen, soweit Urteil erfolgt ist, die Angeklagten, soweit Freisprechung erfolgt ist, die Staatskasse. Das Gericht hat weiter durch Beschluß das Verfahren gegen den Angeklagten Fritz Haarmann vorläufig eingestellt, soweit gegen ihn öffentlich Klage wegen Unterdrückung erhoben ist und das Verfahren gegen Grans vorläufig eingestellt, soweit gegen ihn öffentlich Klage wegen gewerbsmäßiger Fälscheri erhoben ist.

Das Todesurteil ist also nunmehr gegen den Dannoverischen Massenmörder Haarmann und gegen Grans ausgesprochen, und damit hat ein Prozeß seinen Abschluß erreicht. Der seit 14 Tagen beinahe die gesamte zivilisierte Welt aufs höchste beschäftigte. Dieses Urteils ist begründlich, denn die Taten dieses Unholdes, die er in Verbindung mit anderen, ebenso widerlichen Komplizen vollbrachte, sind so entsetzlich, daß man sich vergeblich zu entsinnen bemüht, sie einmal von einer ähnlichen Summe schrecklicher Verbrechen getrennt zu haben, und es ist zu hoffen, daß dieser Fall eines solchen Mörders für alle Zeiten ein Ausnahmefall bleiben wird.

Das Grauenregende an diesem Verbrechen ist, daß es Haarmann überhaupt gelingen konnte, im Verlaufe von vielen Monaten eine ganze Schar junger Menschen um Leben zu bringen. Als um die Zeit des Prozeßbeginns Angerheim seine Familienmitglieder und mehrere Hausangestellte erlöschte, seine Villa in Brand setzte und sich, um einen Ueberfall vorzutauschen, ein paar Wunden beibrachte, war es beinahe nur die Frage weniger Stunden, daß die Kriminalpolizei, alle diese Täuschungsversuche durchschaute, in Angerheim selber den Mörder entdeckte. Was aber den Fall in Dannover angeht, so fragt man sich immer wieder, wie es möglich war, daß dieses Tier im Verlaufe einer so langen Zeit ein Opfer nach dem anderen erliegen konnte, ohne daß die Polizei, die doch heute mit den raffiniertesten Mitteln arbeitet, Verdacht schöpfte, und daß, obwohl eine Vermisstenanzeige nach der anderen einlief und das Verschwinden von Dutzenden von Menschen doch auffallen mußte, und obwohl Haarmann sogar mit der Polizei in Verbindung stand. Gewiß mag es wahr sein, daß die Beziehungen Haarmanns zur Polizei, wie es im Verlaufe des Prozesses offiziell durch das Polizeipräsidium Dannover bekannt gegeben wurde, nicht über das Maß des in solchen Fällen Üblichen hinausgingen, daß heißt also, daß er nur mit untergeordneten Organen in Verbindung stand und nur von ihnen Belohnungen erhielt. Wie wahrscheinlich vom dem Grenzoberkommissar Ostermann. Dennoch freilich möchte man die Schlussfolgerung ziehen, daß Haarmann die Polizei mit überlegener Geschicklichkeit zu täuschen verstanden hat, und daß andererseits diese ihm ein Vertrauen entgegenbrachte, das so unangenehm groß und unvorsichtig war, daß man nicht einmal bei der im Verhandlungsstunde erwähnten Hausdurchsuchung bei Haarmann den hinter dem Ofen versteckten Kopf eines der Ermordeten aufzufinden fähig war.

Dazu kommt noch die furchtbare Anklage verurteilter Eltern, daß ihnen, als sie das Verschwinden ihrer Söhne meldeten, Schwierigkeiten in den Weg gesetzt wurden, in, daß man ihnen sogar Entgeltungen machte, die die Anklagen von Entschuldigungen in einem ganz besonderen Maße erscheinen lassen.

lassen. Es sei hier an den Oelzer Schweiger erinnert, dem, als er seinen Sohn als vermißt meldete, auf der Postzeit entgegen wurde, der Junge werde, wenn er Hunger habe, schon wiederkommen. Es sei an den Werkmeister Wöhe erinnert, der, wie er ausliefte, zwölf bis fünfzehnmal zur Postzeit lief, ohne seine Vermisstenanzeige weiterzugeben und ihm der Schädel vorgelegt wurde, den er als den seines Sohnes erkannte. Das ist ein Verhalten, dessen Nurdürbarkeit erst dadurch klar wird, daß die Betroffenen ja ermordet waren, und wenn das Polizeipräsidium Dannover in seinen Orientierungsmittlungen an die Presse Neugierungen, wie die gegen Schweiger, mit „ungehörig“ bezeichnet, so ist das am mindestens eine sehr milde Beurteilung. Man scheint sich in Dannover nicht ganz klar darüber zu sein, daß hier in ganz ungerichtetem Maße das Vertrauen des Publikums zur Polizei und das Ansehen der deutschen Kriminalpolizei selber, die auf ihre Leistungen sehr wohl stolz sein kann, herabgesetzt wird. Und dann — und das ist nicht das Letzte — muß in den unglücklichen Vätern und Müttern, denen eine solche Vorgehensweise so sehr umbringt, eine Erbitterung gegen die, die das hätten verhindern müssen, entstehen, die keine Zeit mehr mildern kann.

Wenn man sich vor Augen hält, wie leichtfertig Haarmann bei der Auswahl seiner Opfer war, wie ungeniert er auf der Straße auftrat, wie bodenlos breit er die Kriminalermordete und sodann zum Beschaffen fertig machte — dann kann man nur immer wieder sich selbst fragen: Wie war das alles möglich? Und das ist eine Frage, auf die bis jetzt weder die Prozedur noch die Kriminalpolizei die Antwort erteilt hat, auf die die deutsche Öffentlichkeit ein Recht geltend machen muß. Denn hier ist nicht nur verurteilt worden, einen Mörder schrecklich unschuldig zu machen, hier hat das Vergehen des öffentlichen Schandens den Mörder sogar freier und frecher werden lassen und ihn im Bekannten an die unentdeckten Verbrechen zu immer neuen Mordtaten verleitet.

Von ganz besonderer Bedeutung war bei diesem Prozeß, der aus den übelsten Tiefen der modernen Großstadt den entsetzlichsten Schmutz aufwirbelte, die Frage der Verichterhaltung, eine Frage, die nicht nur die Zeitungen als die eigentlichen Organe der Verichterhaltung ansah, sondern alle, denen daran gelegen sein muß, daß dieser Schmutz verborgen bleibe. Die Gefahren, die die Einseitigkeit in alle möglichen Einzelheiten und in das schreckliche Ganze für unsere Jugend, die von all diesen Dingen zum Glück meist noch nichts weiß, mit sich bringt, sind nicht zu unterschätzen. Sie sind um so drohender, als an und für sich schon durch gewisse Verichterhaltungen des Krieges und der Revolutionsjahre die Erziehung sich gelockert hat, als auf Grund von mißverstandenen politischen Maximen alle Reflexen in Vorfall, neue Methoden in Anwendung kamen, deren Auswirkung wir vielleicht erst ansagen, zu erleben. Durchdringung von der Größe dieser Gefahr hat die auch der Bund und deutsche Frauenvereine im Interesse der Jugend aller Stände an die deutsche Presse als an die Organisation, die allein die Macht habe, die Jugend vor diesen Entsetzlichkeiten zu bewahren, die dringende Bitte gerichtet, bis zur Urteilsverkündung die Verichterhaltung über den Haarmannprozeß auszuheben, und in dieser Ausdehnung zum Ausdruck gebracht, daß er abgesetzt sei, damit im Sinne aller verantwortungsvollen Frauen und Mütter zu handeln. Im Verlaufe des Prozesses ist das Verhalten wohl aller deutscher Zeitungen, wie es in dieser Aufsatz voll und ganz anerkennt der Bitte des Bundes deutscher Frauenvereine entsprechend gewesen. Die Verichte brachten von Anfang an fast nur den Allernotwendigsten und beschränkten sich lediglich, den naturgemäß sich vieles bei dieser Zahl anderer Verbrechen wiederholt, mehr und mehr auf das, was am meisten wirklich im Interesse der Allgemeinheit lag. Am meisten wirkten also den höchst berechtigten Forderungen pädagogischer Art Genugtuung abzusehen sein. Auf der andern Seite aber durfte die Presse auch hier nicht ganz die Aufgabe verläumern. Ehr und Stimme der Allgemeinheit zu sein und auf Wanael hinzuweisen, wie sie die Verhandlungen in Dannover an den Tag gebracht haben, deshalb konnte dem Bund der Frauenvereine, die Verichterhaltung ganz auszuheben, eben mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit, nicht völlig entprochen werden.

Endlich ist noch auf einen Punkt hinzuweisen, der von höchster Wichtigkeit ist, und der nur zu leicht übersehen wird: das Bekanntwerden dieser grauenhaften Vorgänge durch die Verichte der Presse muß für junge Leute eine eindringliche Warnung sein; sie nie und nirgends von fremden Leuten ansprechen und zum Witzigen verleben zu lassen. Das eisigste unbekümmertes Vertrauen zu Fremden für junge Mädchen gefährlich ist, haben Mädchenhändlerprozesse zur Genüge schon gezeigt. Daß aber auch junge Männer schweren Gefahren ausgesetzt sind, hat dieser Prozeß bewiesen und mit einer Eindringlichkeit, daß man nur hoffen kann, es mögen alle Eltern und alle jungen Leute sich diese Warnung annehmen.

**Der Strafantrag im Rothardt-Prozeß.**

**6 Monate Gefängnis für Rothardt.**

Magdeburg, 19. Dezember. Nach Eröffnung der Sitzung erklärt Generalstaatsanwalt Storp: Bevor ich zu meinen Ausführungen das Wort nehme, habe ich mich mit dem Zeugen Gobert zu beschäftigen, der am Schlusse der Beweisaufnahme die zuerst von Enrig vorgebrachte Angabe über die Befehlsgabebefehle wiederholt hat. In der Presse ist bereits mitgeteilt worden, daß der Zeuge Gobert schwer vorbestraft ist. Daraus lassen sich gewisse Rückschlüsse auf seine Glaubwürdigkeit schließen. Ich halte aber die Aussagen für bedeutungslos. Für den Fall aber, daß das Gericht dieser Angabe irgendwelche Bedeutung beimessen sollte, beantrage ich, daß das Gericht telegraphisch das Verzeichnis der Vorstrafen des Zeugen Gobert einfordere. Soweit Goberts Aufenthalt in Berlin in Frage kommt, liegen sie bereits vor. Es würde sich nur um diejenigen handeln, die nach seinem Berliner Aufenthalt in Frage kommen.

Vorstrafen: Vier liegen bisher 11 Vorstrafen Goberts vor, darunter 8 wegen Betrugs.

Darauf wird die Reihe der Plädoyers eröffnet.

**Generalstaatsanwalt Storp**

weiß einseitig darauf hin, daß der hier verhandelte Verleumdungsprozeß naturgemäß auf das politische Gebiet überzuziehen mußte. Darum hätte auch die Beweisaufnahme sich nicht auf Tatsachen beschränkt, sondern Aussagen und Werturteile mitangebracht. Das hat die Aufgabe der Staatsanwaltschaft erschwert. Die Staatsanwaltschaft hat Leib und Leben, das und Gut, und besonders auch die Ehre des Bürgers zu schützen. Dabei muß ihr die Verurteilung des Verleügers ebenso gleichgültig sein, wie die des Verlehten. Die Pflicht der Verleüderung erhebt sich offenbar schon aus der Überlichkeit des Artikels „Eine bittere Wille für Arive Ober“. Die Anrede „Arive“ brauchte nicht in allen Fällen eine Verleüderung zu sein. Im vorliegenden Falle erhebt sich aus dem ganzen Zusammenhang aber die Absicht der Verleüderung. Dann wird in dem Artikel von roten Babehosen gesprochen, mit denen der Reichspräsident angeblich in München bedrängt worden sein soll. Das bezieht sich auf eine photographische Aufnahme der Alva Ober und Rose im Hofe, die vor mehreren Jahren öffentlich gegen ihren Willen veröffentlicht wurde. Jeder Mensch von anster Amberlube hat damals diese satirische Verleüderung als ein höchstes Mittel im politischen Kampfe verurteilt. Wie man sonst auch zur Verleüderung des Reichspräsidenten gehen mag, die es

schamlose Weise, mit der der Angeklagte auf dieses Bild in seinem Artikel hinweist, stellt sicherlich den Tatbestand der formalen Verleüderung dar, wie sie in dem Artikel auch an anderen Stellen enthalten ist. Dafür ist der Angeklagte anzuverurteilen.

In dem Artikel handelt es sich aber auch um eine schiebe Rede. Dem Reichspräsidenten wird der Vorwurf des Landesverrats gemacht. Bei seiner ersten Vernehmung vor dem Landgericht in Stuttgart hat der Angeklagte erklärt, er wolle einen von Gonker ausgeprochenen Vorwurf nicht übernehmen und könne für die Verleüderung des Landesverrats einen Beweis nicht antreten. Später hat er seine Haltung geändert und den Wahrheitsbeweis angeboten.

Die Verleüderung des Artikels im Sinne des Angeklagten entsprang ausschließlich der Absicht, den Reichspräsidenten in den Augen der Völk herabzusetzen.

Wenn ein Deutscher während des Krieges eine Handlung begeht, die zur Verleüderung der Aricaalene führt, so würde das Landesverrat sein. Das konnte also auch die Anzeigene eines großen Strafrechts sein.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Sozialdemokratischen Partei, insbesondere dem Führer und namentlich dem jetzigen Reichspräsidenten, der Anbruch des Jahres Strafrechts und irgendeine Mitwirkung dabei nicht zur Last gelegt werden kann.

Die Rettung der SPD. trat in die Streikstellung ein, um diese von ihr nicht gebilligte Bewegung zu einem für die Landesverteidigung günstigen Abschluß zu bringen. Die Jungblätter und die Artikel der Sozialdemokratischen Partei können nicht dagegen angeführt werden. Wollten die sozialdemokratischen Führer ihr Ziel erreichen, dann durften sie nicht offen den Streik bekämpfen; sie wären sonst aus der Streikstellung hinausgemorren worden und hätten die Bewegung nicht mehr in ihrem Sinne beeinflussen können.

Der Generalstaatsanwalt stellt am Schlusse seines mehr als einseitigen Plädoyers folgenden Strafantrag:

Ich beantrage, gegen den Angeklagten Rothardt zu erkennen auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten, von denen der Rest von drei Monaten nach Verhängung von drei Monaten bedingt ausgesetzt werden darf. Außerdem beantrage ich, die Verleüderung des Artikels als Verleüderung des Reichspräsidenten zu verurteilen, und zwar die Verleüderung in der „Mitteldeutschen Presse“, Stuttgart, in einer Berliner und einer Magdeburger Zeitung. Die Platten, die zur Verleüderung des Artikels benutzt worden sind, sind zu vernichten.

(Der Bericht über das Plädoyer folgt im Morgenblatt.)